

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0151-I.2/2017

SB/DW: Att. Mag. Wimberger, BA/3621

Att. Mag. Röthlin, MAIS/3620

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An die
Energie-Control Austria für die Regulierung
der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien

z.H. Frau Verena FRITZ
verena.fritz@e-control.at

Betreff: Entwurf für eine Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-VO); Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nimmt zu dem von der E-Control übermittelten Entwurf für eine Verordnung des Vorstands der E-Control über die Melde-, Aufbewahrungs- und Übermittlungspflichten von Daten zu Energiegroßhandelsprodukten (Großhandelsdatenverordnung – GHD-VO) wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei in jedem Dokument bei erstmaliger Zitierung einmal auszuführen. So muss es beispielsweise lauten: „Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1“.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist gem. Rz. 56f des EU-Addendums nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. eIDAS-VO), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: z.B. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

Seite 1, zu § 1 Abs. 1:

- „Diese Verordnung regelt die Überwachung des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1, und legt die Meldepflichten, die Häufigkeit, den Umfang und das Format der Meldepflichten fest, die die Regulierungsbehörde zur Erfüllung ihrer durch § 24 Abs. 1 Z 4 E-ControlG übertragenen Aufgaben benötigt.“

Seite 1, zu § 2 Abs. 1 Z 4:

- „„Unique Market Participant Code“ einen der bei der Registrierung bei der Regulierungsbehörde nach Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verwendeten Codes zur eindeutigen Identifizierung des Marktteilnehmers“

Seite 2, zu § 3 Abs. 5:

- „Die Meldepflichten haben sich bei der Übermittlung durch den bei der Registrierung gemäß Art. 9 Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erhaltenen ACER Registrierungscode oder einen durch den Meldepflichten übermittelten Unique Market Participant Code zu identifizieren.“

Im **Vorblatt** bzw. den **Erläuterungen** wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums zu übernehmen und somit die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen. Da bei Verordnungen jedoch Vorblatt und Erläuterungen nur einer begrenzteren Öffentlichkeit zugänglich werden, sohin eine Korrektur nicht so zwingend erforderlich erscheint wie im Entwurf, wird ho. darauf verzichtet, alle Anpassungen gesondert anzuführen.

Wien, am 9. August 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)